

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. März 2009 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.5-11/09

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1443

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

**Deutsche Metalltüren-Werke DMW,
Schwarze GmbH & Co. Industrietore KG
Carl-Severing-Straße 192, 33649 Bielefeld**

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "FSA Schwarze-Uni"
für Feuerschutzabschlüsse**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1443 vom 10. Februar 2005, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 28. September 2006. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "FSA Schwarze-Uni" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung und den Feststellvorrichtungen bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmeldern

Als Auslösevorrichtung müssen die Brandmelder mit Schaltfunktion nach Liste 1 verwendet werden.

Als Auslösevorrichtung für Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Brandmelder mit Schaltfunktion nach Liste 1, lfd. Nr. 3, 4, 7 und 10 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹	DIN EN 60079-14 ²
<u>Optische Rauchmelder</u>				
1	ORS 132	Hekatron	Angaben hinterlegt ³	
2	ORS 132 EX	Hekatron	Angaben hinterlegt ³ , Zonen 1 und 2	
3	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt ³	
4	ORS 142 W	Hekatron	Angaben hinterlegt ³	
5	RM 2000	Dictator	Teil 7 (1989-09)	--
6	Serie 60 mit Relaissockel der Serie 60	Apollo	Teil 7 (1989-09)	--
7	Serie 65 mit Relaissockel der Serie 60 oder Serie 65	Apollo	Teil 7 (2001-03)	---
<u>Wärmedifferentialmelder</u>				
8	TS 217	Hekatron	Teil 5, Klasse 1*	--
9	TS 217 EX	Hekatron	Teil 5, Klasse 1*	Zonen 1 und 2
10	TDS 247	Hekatron	Teil 5, Klasse A1**	--
11	Serie 60 mit Relaissockel der Serie 60	Apollo	Teil 5, Klasse 1*	--
12	Serie 65 mit Relaissockel der Serie 60 oder Serie 65	Apollo	Teil 5, Klasse A1R**	---
*	DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
**	DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
 DIN EN 54-5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
 DIN EN 54-8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
² DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche;
 Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
³ Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Bei den Brandmeldern ORS 142, ORS 142 W und TDS 247 darf die maximale Schaltlast von 0,5 A nicht überschritten werden.

1.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Brandmelder mit Schaltfunktion nach Abschnitt 1.1.2 und der Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4 mit 24 V Gleichspannung muss ein Netzgerät nach Liste 2 verwendet werden.

Zur Energieversorgung für Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2, lfd. Nr. 1 bis 3 verwendet werden.

Liste 2: Netzgerät

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung Pmax [W]
1	0.9 A	STG Sicherheitstechnik	22,0
2	2,0 A	STG Sicherheitstechnik	48,0
3	3,5 A	STG Sicherheitstechnik	84,0

1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren sowie Falttoren (jeweils als Feuerschutzabschlüsse) geeignet.

1.2.2 Die Feststellanlage ist geeignet, die durch Elektro-Haftmagnete im geschlossenen Zustand befindlichen sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) von Feuerschutzschiebetoren zu öffnen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind.

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen), nur dann an Feuerschutzschiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzschiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist

1.2.3 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14²) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen in den Zonen 1 und 2 (nicht in Zone 0) angewendet werden, wenn sie zusätzlich durch eine geprüfte⁵ ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden.

Die Feststellanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Hierzu muss ggf. ein Hilfsrelais verwendet werden, um die zulässige Kontaktbelastbarkeit des potentialfreien Kontakts der Gaswarneinrichtung nicht zu überschreiten. Das Hilfsrelais muss von der Energieversorgung der Feststellanlage gespeist werden. Der potentialfreie Kontakt muss im Gefahrenfall (Gasalarm) öffnen

⁴ DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

⁵ Für die Prüfung sind z. Z. anerkannt:
– Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin
– Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum



2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1. Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ entsprechen.

2.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmeldern

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) verwendet werden. Bei den Brandmeldern ORS 142, ORS 142 W und TDS 247 darf die maximale Schaltlast von 0,5 A nicht überschritten werden.

Als Auslösevorrichtung für Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Brandmelder mit Schaltfunktion nach Liste 1, lfd. Nr. 3, 4, 7 und 10 verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Normen DIN EN 54-7¹ Ausgabe 1989-09 oder Ausgabe 2001-03 entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten (Ionisations-Rauchmelder), muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁷ beachtet werden. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 oder Klasse A1R gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

Die Brandmelder müssen als Auslösevorrichtung fungieren, d.h. sie müssen mit einem Schalter kombiniert sein, der im Brand- und im Störfall die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen unterbricht.

2.1.3 Energieversorgung

Zur Energieversorgung der Brandmelder mit Schaltfunktion nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) und der Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) ist ein Netzgerät nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.3) zu verwenden.

Zur Energieversorgung der Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2, lfd. Nr. 1 bis 3 verwendet werden.

Die Netzgeräte müssen an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden und die Eingangsspannung von 220 V AC in eine stabilisierte Gleichspannung von 24 V DC umwandeln.

Der störungsfreie Betrieb der Netzgeräte muss durch eine grüne LED angezeigt werden. Die Ausgangsspannung zu den angeschlossenen Geräten ist abhängig von der Primärspannung der Belastung. Sie muss durch eine Stabilisierungsschaltung ausreichend stabilisiert werden.

Die Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁸ entsprechen.

Bei einem Kurzschluss am Ausgang des Netzgerätes muss der Strom durch eine elektronische Sicherung begrenzt werden.

⁶ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage

Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

⁷ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV)

⁸ DIN EN 60950 Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11



2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung sind Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung oder Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 3) zu verwenden.

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) für Feuerschutzschiebetore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁹ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 3.3).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁸ gekennzeichnet sind.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Auslösevorrichtungen mit Brandmelder, die Energieversorgungen und die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttore oder deren Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1443
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁸ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

⁹ DIN EN 1155

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04



2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttore mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen mit Brandmelder, der Energieversorgungen und der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore sowie Falttore eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1 bis 3) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus den Brandmeldern mit Schaltfunktion nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.2) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

In der Montageanleitung ist die getrennte Leitungsführung entsprechend Abschnitt 3.8 zu berücksichtigen.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.



Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenversicherung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ Teil 1, Abschnitt 4.1.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Der Brandmelder Rauchschalter ORS 142 W (Liste 1, lfd. Nr. 4) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind.

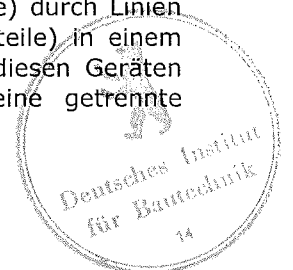
Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

3.8 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- externe Auslösekontakte

Erfolgt die Störungserkennung bzw. Auslösung dieser Geräte (Systemteile) durch Linien (z. B. Stromänderung, Datentelegramme) oder sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.



3.9 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) und mit ggf. angesteuerten Seitenklappen von Feuerschutzschiebetoren (s. Abschnitt 1.2.2) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁶ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze

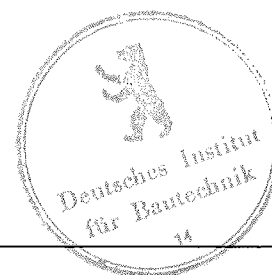


Liste 3 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Türen, Schiebetüren und -toren und Falltüren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	DIN EN 60079-14
1.1	17 1XX 05 A/B00	Binder	1,7	—
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8	—
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1	—
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0	—
1.5	GT 40 R...	Neue Hahn Magnet	1,8	—
1.6	GT 50 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.7	GT 50 R Ex	Neue Hahn Magnet	3,0	Zonen 1 und 2
1.8	GT 60 R...	Neue Hahn Magnet	1,6	—
1.9	GT 70 R...	Neue Hahn Magnet	1,5	—
1.10	GT 70 R Ex	Neue Hahn Magnet	3,0	Zonen 1 und 2
1.11	GD 40 F	Dictator Technik	1,8	—
1.12	GD 50 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6	—
1.13	GD 60 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,6	—
1.14	GD 70 A, B, F, R, R-I	Dictator Technik	1,8	—
1.15	GD 50 Ex	WaCo	1,6	Zonen 1 und 2
1.16	GD 70 Ex	WaCo	1,7	Zonen 1 und 2
1.17	426 Ex	Hekatron	3,0	Zonen 1 und 2
1.18	426 Ex-1	Hekatron	3,0	Zonen 1 und 2



Feststellanlage "**FSA Schwarze-Uni**" für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 3 : Feststellvorrichtungen –

1. Elektro-Haftmagnete

Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1443
vom 27. März 2009

Liste 3 : Feststellvorrichtungen

2. Türschließer mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung

Türschließer mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung
für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Feuerschutztüren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Besonderheit
2.1	Cyclostabil 87 FE	BKS	0,9	—
2.2	TS 73 EMF	DORMA	2,0	—
2.3	TS 73 EMF/S	DORMA	2,0	Mikroschalter *
2.4	TS 93 EMF	DORMA	1,9	—
2.5	TS 93 GSR/EMF1	DORMA	1,9	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch.
2.6	TS 93 GSR/EMF2	DORMA	2 • 1,9	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch.
2,7	ITS 96 EMF	DORMA	1,4	—
2.8	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	—
2.9	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	Freilauftürschließer
2.10	ATS ED 200	DORMA	2,5	—
2.11	TS 550 E	GEZE	3,0	—
2.12	TS 4000 E, E-IS	GEZE	1,0	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch
2.13	TS 5000 E, E-IS	GEZE	2,2	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch
2.14	TSA 160 F, F-IS	GEZE	2,2	Schließfolgereglung i.d. Gleitsch

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung
der Typen "SR 391" und "SR 393" mit Haftmagnet "G 114" (1,5 W) der Fa. Dorma



Feststellanlage "**FSA Schwarze-Uni**" für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 3 : Feststellvorrichtungen –

2. Türschließer mit elektromagnetischer Feststellvorrichtung

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1443
vom 27. März 2009

Liste 3 : Feststellvorrichtungen

3. Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung

Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung sind für die Verwendung an Schiebetüren und Schiebetoren geeignet.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
3.1	Haftmagnet 838	effeff Fritz Fuss	1,6
3.2	Haftmagnet GT 60 A/15 für Dictamat 560/570	Neue Hahn Magnet Dictator Technik	2,1
3.3	Schließgeschwindigkeitsregler - Typ SB 2.2.1, SB 2.2.2 - Typ SB 2.3.1, SB 2.3.2 - Typ SB 2.4.1, SB 2.4.2	Linnig	5,0
3.4	Magnetkupplung KEB 06.02.120 für - ATS 100 MOF, ATS 200 MOF - ATS 300 MOF, ATS 400 MOF - ATS 900 MOF	Brinkmann Schnetz	2,3
3.5	Magnetkupplung KEB 06.02.500 für - Elektromat F2	Brinkmann GfA	12,0
3.6	Magnetkupplung KEB 06.02.500 für - Elektromat F3 bis F6	Brinkmann GfA	21,0
3.7	GfA-Elektromat mit Trennscheibenkupplung - 01 45 Nm KEB 7315100 - 1 120 Nm KEB 7315800 - 3 200 Nm KEB 7317700 - 4 400 Nm KEB 1202120	GfA Brinkmann	36,0 45,0 50,0 75,0

Die Feststellung erfolgt mittels Elektro-Haftmagnet oder Elektro-Magnetkupplung, die auf den Geschwindigkeitsregler einwirken.

In den Antrieben sind teilweise Federseilrollen als Schließmittel und/oder Elektromotoren als Öffnungshilfe integriert.

Es dürfen nur Haftmagnete bzw. Magnetkupplungen mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.



Feststellanlage "**FSA Schwarze-Uni**" für Feuerschutzabschlüsse

– Liste 3 : Feststellvorrichtungen –

3. Schiebetorantriebe mit elektromagnetischer Feststellung

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1443
Vom 27. März 2009